

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der techtrans GmbH und deren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die techtrans GmbH nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich von ihr anerkannt wurden.

§2 Umfang des Übersetzungsauftrages

Die Übersetzung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Auftraggeber erhält die vertraglich vereinbarte Ausfertigung der Übersetzung.

§3 Schriftform

In jedem Fall ist eine schriftliche Auftragserteilung und gegebenenfalls eine schriftliche Stornierung der Aufträge erforderlich.

§4 Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat die techtrans GmbH rechtzeitig über besondere Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten (Übersetzung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife etc.). Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, hat der Auftraggeber der Übersetzungsagentur einen Korrekturabzug zu überlassen.

(2) Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, hat der Auftraggeber unaufgefordert und rechtzeitig der techtrans GmbH zur Verfügung zu stellen (Glossare, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen etc.).

(3) Fehler, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen nicht zu Lasten der techtrans GmbH.

§5 Dolmetscherleistungen

Dolmetscherleistungen werden nach Stunden (mit 60 Minuten) abgerechnet. Reisezeiten, Wartezeiten, An- und Abfahrtszeiten werden mit dem für die Dolmetscherleistung geltenden Satz abgerechnet. Spesen und notwendige Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Preise beinhalten keine Nebenkosten; notwendige Nebenkosten wie Telefon-, Fax-, Porto-, Fahrt-, Spesenkosten werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

§6 Berufsgeheimnis

Die techtrans GmbH verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.

§7 Mängelbeseitigung

(1) Die techtrans GmbH behält sich das Recht auf Mängelbeseitigung vor. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung von möglichen in der Übersetzung enthaltenen Mängeln innerhalb von 14 Tagen.

(2) Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels geltend gemacht werden. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung leben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte wieder auf, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§8 Vergütung

(1) Rechnungen der techtrans GmbH sind sofort nach Erhalt zu begleichen. Bei Überschreiten des in der Rechnung angegebenen Zahlungsziels ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Mahngebühren bis zu 10,00 Euro pro Mahnschreiben und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

(2) Ist die Höhe des Preises nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung zu entrichten. Bei der Preisgestaltung gelten mindestens die im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) aufgeführten Sätze als angemessen.

§9 Angebotserstellung

(1) Da die Preise auf der Grundlage des zu übersetzenden Textes ermittelt werden, sind Kostenvoranschläge immer verbindlich. Eine Abweichung von den Kosten kann sich aus den unterschiedlichen Druckformaten und den linguistischen Besonderheiten der Zielsprache ergeben.

(2) Sobald sich eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags als unvermeidlich abzeichnet, ist die techtrans GmbH verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber kann in diesem Fall unverzüglich den Abbruch der begonnenen Übersetzungsarbeit verlangen, wobei nur die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten bezahlt werden müssen.

§10 Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der techtrans GmbH. Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht.

§11 Gerichtsstand

(1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der techtrans GmbH zuständig ist.

(2) Gerichtsstand ist St. Goar. Die techtrans GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

§12 Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

(1) techtrans haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Mängeln, die techtrans arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Techtrans garantiert hat.

(2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet techtrans auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischerweise eintretenden Schaden.

(3) techtrans haftet grundsätzlich nicht für Verzögerungen oder Ausführungsmängel, die durch eine unklare, unrichtige oder unvollständige Auftragserteilung entstehen.

(4) Unbeschadet der Haftung nach Ziffer (1) und (2) haftet techtrans im Einzelfall für nachweislich durch Übersetzungsfehler entstandene unmittelbare Personen- und Sachschäden bis zu einem Betrag von 10.000.000,00 €, bei Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 300.000,00 €.

(5) techtrans haftet nicht bei Leistungsverzögerungen, bedingt durch Streik, Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Software-, Netzwerk- oder Serverfehler. Ein Recht auf Schadenersatz ist hierbei ausgeschlossen. techtrans haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. techtrans haftet nicht für mittelbare Schäden, die durch eine fehlerhafte Korrektur seitens des Auftraggebers entstehen. Für Softwareschäden, die in der Software des Auftraggebers durch Gebrauch der von techtrans bearbeiteten Dateien entstehen, haftet techtrans nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gibt der Auftraggeber nicht an, dass die Übersetzung für Druck oder Produktion vorgesehen ist, lässt er techtrans vor Drucklegung keinen Korrekturabzug zukommen und druckt/produziert er ohne Freigabe durch techtrans, so geht jeglicher Mangel voll zu Lasten des Auftraggebers. Die vorgenannte Haftungsgrenze gilt auch hier.

(6) Soweit die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstigen



Erfüllungsgehilfen, einschließlich beauftragter Dritter.

§13 Ausführungen durch Dritte und Abwerbeverbot

(1) Die techtrans GmbH darf sich zur Ausführung aller Geschäfte, sofern es dies für zweckmäßig oder erforderlich erachtet, Dritter bedienen. Dabei haftet sie nur für eine sorgfältige Auswahl. Der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl gilt in jedem Falle Genüge getan, wenn es sich bei dem beauftragten Dritten um einen Übersetzer/Dolmetscher handelt, der aufgrund seiner Ausbildung oder Berufserfahrung in der Lage ist qualitativ hochwertige Übersetzungen durchzuführen. Kontakt zwischen dem Auftraggeber und einem von der techtrans GmbH eingesetzten Dritten ist nur mit Einwilligung der techtrans GmbH erlaubt. Grundsätzlich besteht die Geschäftsverbindung nur zwischen dem Auftraggeber und der techtrans GmbH.

(2) Bei Nennung einer Hilfsperson ist dem Auftraggeber untersagt mit diesem direkt in geschäftlichen Kontakt zu treten. Dies gilt für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Auftrages. Der Auftraggeber hat der techtrans GmbH gegenüber bei Nichteinhaltung den Schaden zu zahlen. Wahlweise bis zu einer Höhe von max. 25.000,00 €.

§14 Amtliche Beglaubigungen

Sofern keine gegenteilige Anweisung des Auftragsgebers erfolgt ist, werden Urkundenübersetzungen grundsätzlich beglaubigt, damit sie von den zuständigen Behörden anerkannt werden. Für diese Beglaubigungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften in handschriftlich ausgefertigten Urkunden wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für unleserliche Eigennamen und Zahlen in Personenstandsurkunden oder sonstigen Dokumenten.

§15 Stornierung

Nimmt der Auftraggeber einen erteilten Auftrag zurück, ohne gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt zu sein, müssen die bis zur Stornierung entstandenen Kosten erstattet und die bis zu diesem Zeitpunkt eventuell geleisteten Arbeiten bezahlt werden. Wahlweise wird pauschal 25% der Auftragssumme sofort fällig.

Bei der Stornierung fest gebuchter Dolmetsch- und/oder Übersetzer berechnen wir bei Stornierung bis 5 Tage vor dem gebuchten Termin 50 % und bei Stornierung bis 3 Tage vor dem gebuchten Termin 75 % Ausfallhonorar. Bei Stornierungen zu einem späteren Zeitpunkt müssen wir das vollständige Honorar in Rechnung stellen, da wir mit unseren Übersetzern/Dolmetschern gleich lautende Verträge abgeschlossen haben.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist St. Goar.

§17 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§18 Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Änderungen gelten nur für künftige Geschäfte.